



# GLOSSAR

---

Die wichtigsten Begriffe  
zu den Themen Integration,  
Asyl und Diversität.

---

Stand Mai 2018

## Glossar

### **Arbeitsmarktbezogene Einwanderung, dauerhafte, mit Bleibe- und Gleichstellungsperspektive**

Die auf einen längeren Verbleib ausgerichtete Einwanderung von DrittstaatsbürgerInnen zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Österreich ist auf hochqualifizierte und hochentlohnte Personen beschränkt. Nur solche können auf Dauer bleiben und gleiche Rechte bis hin zur Einbürgerung erlangen. Seit der am 1. 5. 2011 in Kraft getretenen Fremdenrechtsreform ist dieser Zuzug quotenfrei möglich, aber weiterhin an eine Arbeitsmarktprüfung gebunden. Daneben ist im Rahmen eines kriterien- und personenbezogenen Punktesystems nun auch der arbeitsplatzungebundene Zuzug Höchstqualifizierter möglich (Rot-Weiß-Rot-Card). Der Zuzug von mittelqualifizierten Fachkräften entsprechend einer Mangelberufsliste ist auf Basis einer Verordnung vorgesehen. [www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/fachkraefte-in-mangelberufen/](http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/fachkraefte-in-mangelberufen/)

### **Arbeitsmarktbezogene Einwanderung, kurzfristige, im niedrig qualifizierten Bereich**

Mittel- und einfach qualifizierte oder angelernte ArbeiterInnen mit Drittstaatsangehörigkeit dürfen nur saisonal beschäftigt werden. Diese sog. Saisoniers halten sich aufgrund eines maximal sechsmonatigen Visums oder unmittelbar auf Basis ihrer Beschäftigungsbewilligung in Wien auf und bleiben von Aufenthaltssicherheit, Familienzusammenführung und rechtlicher Integration und Gleichstellung ausgeschlossen. Die Beschäftigung von Saisonkräften ist auf bestimmte Tätigkeitsfelder beschränkt (in Wien v. a. die Land- und Forstwirtschaft, Sommer- und Winterfremdenverkehr) und an die Vorgaben der jährlichen Niederlassungsverordnung (Kontingente) gebunden.

### **ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit nach EU-Recht, Beschränkungen im Rahmen der sog. Übergangsfristen**

Die EU-BürgerInnen aus den 2004, 2007 und 2013 beigetretenen Mitgliedsstaaten genießen in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht ein Niederlassungsrecht wie alle anderen EU-BürgerInnen. Eine wesentliche Beschränkung bestand/besteht bei der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit für diese „neuen“ EU BürgerInnen. Nach Auslaufen dieser maximal für sieben Jahre von „alten“ EU-Mitgliedsstaaten anwendbaren Beschränkungen 2011 und 2014 unterliegen derzeit nur kroatische Staatsangehörige diesen Beschränkungen seit 1. 7. 2013 bis maximal 1. 7. 2020.

### **Asylberechtigte**

Asylberechtigte („Konventionsflüchtlinge“, nach der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 der Vereinten Nationen), die asylrechtlichen Schutz erhalten haben, da ihnen in ihrem Herkunfts- oder Aufenthaltsland individuelle Verfolgung aus politischen oder anderen Gründen droht, genießen weitgehend gleiche Rechte wie österreichische StaatsbürgerInnen (mit Ausnahme des Wahlrechts) und damit eine langfristige Bleibeperspektive, es sei denn, die Situation im Land, wo die Verfolgung bestanden hat bzw. befürchtet wurde, änderte sich grundlegend. Letzteres kann zu einer **Asylaberkennung** führen.

### **AsylwerberInnen**

Personen, die um Asyl ansuchen, erhalten für die Dauer des Asylverfahrens – wenn sie zu einem solchen zugelassen wurden – ein vorläufiges Aufenthaltsrecht ohne (faktischen) Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Zulassung zum Asylverfahren kann Geflüchteten in Österreich verwehrt werden, wenn ihnen Sicherheit in einem Drittland außerhalb der EU zukommt oder nach den Regelungen der Dublin-Übereinkommen ein anderes EU-Land für das Asylverfahren zuständig ist (= der erste EU-Mitgliedsstaat, der betreten wurde). Ihre Existenzgrundlage wird durch die sog. Grundversorgung (GVS) gesichert, deren Höhe unter dem Niveau der Bedarfsorientierten Mindestsicherung liegt (siehe GVS). Nach drei Monaten Aufenthalt haben sie die Möglichkeit, eine Beschäftigungsbewilligung (BB) zu erhalten, was in der Praxis nur im Bereich der Saisonarbeit gelingt. Minderjährige AsylwerberInnen können u. U. eine BB für eine Lehre in Mangelberufen erhalten. Solange das Asylverfahren läuft, das mehrere Jahre dauern kann, bleibt der Aufenthaltsstatus ohne Bleibe- und Gleichstellungsperspektive und insgesamt prekär.

### **Aufenthaltstitel und Aufenthaltszwecke**

Drittstaatsangehörige, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten, benötigen einen Aufenthaltstitel. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht für Drittstaatsangehörige Aufenthaltsbewilligungen und Niederlassungsbewilligungen sowie Aufenthaltstitel für Familienangehörige und für den Daueraufenthalt vor. Befristete Aufenthaltstitel werden meist für zwölf Monate und einen bestimmten Zweck erteilt. Nach ununterbrochener Niederlassung in Österreich von mindestens fünf Jahren kann ein Aufenthaltstitel für den unbefristeten Daueraufenthalt erteilt werden – Daueraufenthalt-EU.

**Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU:** Nach mindestens fünfjähriger dauerhafter legaler Niederlassung in Österreich wird der Daueraufenthalt-EU erteilt, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sind: u. a. ein gesicherter Lebensunterhalt auf Niveau des Ausgleichszulagenrichtsatzes, ein Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft, Deutschkenntnisse auf Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, keine strafrechtlichen Delikte usw. Der Daueraufenthalt-EU räumt ein verfestigtes unbefristetes Aufenthaltsrecht ein, das auch bei Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Verlust einer gesicherten Unterkunft nicht mehr verloren gehen bzw. entzogen werden kann (= Unzulässigkeit der Ausweisung aus diesen Gründen). Weiters verschafft er freien Zugang zu unselbstständiger Erwerbsarbeit; der/die Inhaber/in benötigt keine gesonderte beschäftigungsrechtliche Bewilligung mehr und genießt gleiche soziale Rechte in wesentlichen Bereichen (Wiener Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Zugang zum kommunalen Wohnbau und geförderten Genossenschaftswohnungen, die von der Stadt Wien zugewiesen werden, Wiener Wohnbeihilfe, Eigenmitteldarlehen). So stellen die Erlangung bzw. der Besitz eines Daueraufenthalt-EU-Status einen wesentlichen Schritt der rechtlichen Integration und Absicherung von Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit dar.

**Aufenthaltsbewilligung, AB,** wird für einen vorübergehenden Aufenthalt quotenfrei erteilt an: SchülerInnen, Studierende, Medienbedienstete, KünstlerInnen, ForscherInnen, Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit (die vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen sind), Selbstständige – ohne Niederlassung (länger als sechs Monate), Opfer von häuslicher Gewalt oder Opfer des Menschenhandels Personen mit einer AB dürfen nicht oder nichts anderes arbeiten als vom Zweck umfasst, ein Erwerb des Daueraufenthalts-EU und damit dauerhafte Niederlassung und Einbürgerung sind nicht möglich.

**Ausbildungsbezogene Zuwanderung:** StudentInnen bzw. SchülerInnen aus Drittstaaten, die über einen Ausbildungsplatz in Wien verfügen, erhalten befristete Aufenthaltsbewilligungen ohne regulären Arbeitsmarktzugang. Nach Beendigung des Studiums ist ein quotenfreier Wechsel in das dauerhafte Niederlassungsregime unter arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen möglich.

**Aufenthaltsvisum D (für maximal sechs Monate):** Wird u. a. Saisonbeschäftigten und für Geschäftsreisen erteilt; keine Möglichkeit der dauerhaften Niederlassung, Familienzusammenführung und rechtlicher Gleichstellung.

### Ausländische Herkunft

beinhaltet die Merkmale ausländische Staatsbürgerschaft und Geburtsland Ausland und kann entweder

- a) außerhalb Österreichs geboren und ausländische Staatsbürgerschaft, oder
- b) österreichische Staatsbürgerschaft, im Ausland geboren, bedeuten.

### Diversitätskompetenz

ist die Fähigkeit, die Verschiedenartigkeit und die Gemeinsamkeiten der Menschen wahrzunehmen und diese bei der Erledigung der Aufgaben in der Organisation so einzusetzen, dass die Zufriedenheit der KundInnen und die Produktivität der MitarbeiterInnen gewährleistet sind. Durch Diversitätskompetenz steigen die Qualität der Dienstleistung, die Zufriedenheit der KundInnen sowie Effektivität und Effizienz der städtischen Verwaltung. Die Diversitätskompetenz einer Organisation kann einerseits durch Weiterbildungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen, andererseits durch gezielte Einstellung von diversitätskompetenten MitarbeiterInnen gestärkt werden.

### Diversitätsmanagement

bezeichnet einen ganzheitlichen Managementansatz, der auch im öffentlichen Dienst verstärkt zur Anwendung kommt. Im Zentrum stehen dabei die Wertschätzung aller KundInnen und MitarbeiterInnen, die gezielte Nutzung der Vielfalt der MitarbeiterInnen – im Besonderen deren Kompetenzen und Fertigkeiten – sowie die entsprechende Adaptierung der Organisation. In der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit dem Thema stehen die Kerndimensionen Alter, Geschlecht/Gender und soziokulturelle Herkunft sowie sexuelle Orientierung, physische und psychische Fähigkeiten inklusive Behinderung und Religion/Weltanschauung im Mittelpunkt. Die Stadt Wien konzentriert sich beim Diversitätsmanagement in erster Linie auf die Dimensionen soziokultureller Herkunft in Verbindung mit Alter und Geschlecht und bezeichnet dies als integrationsorientiertes Diversitätsmanagement.

### **Diversitätsorientierte Leistungserbringung**

Dienstleistungen und andere Produkte sind dann diversitätsorientiert, wenn sie in ihrer Erbringung und Ausgestaltung die unterschiedlichen Bedarfslagen einer soziokulturellen KundInnenschaft berücksichtigen. Fundiertes Wissen über die Zusammensetzung der KundInnenschaft, die Erfassung spezifischer Bedürfnisse und deren Integration in die Angebotsentwicklung, eine zielgruppengerechte Kommunikation der Leistungen, die Evaluierung zielgruppenspezifischer Angebote in Hinblick auf Bekanntheit, Wirkung und Inanspruchnahme sind neben Kultursensibilität im direkten KundInnenkontakt die Hauptelemente einer diversitätsorientierten Leistungserbringung. Gut umgesetzt steigert sie die Qualität der Dienstleistungen, die Zufriedenheit der KundInnen sowie Effektivität und Effizienz der städtischen Verwaltung.

### **Drittstaaten/Drittstaatsangehörige**

sind Staaten/Staatsangehörige all jener Staaten, die nicht der EU/EFTA (= EWR /Schweiz) angehören. Sie unterliegen einem restriktiven Regime im Hinblick auf Einwanderungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten und sind für mindestens fünf Jahre nach ihrer Einwanderung in vieler Hinsicht sozialrechtlich gegenüber österreichischen/EU-BürgerInnen schlechter gestellt. Nach einer Niederlassungsdauer von mindestens fünf Jahren und bei Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen haben sie Zugang zum Daueraufenthalt-EU bzw. Daueraufenthalt – Familienangehöriger und einen wesentlichen rechtlichen Integrationschritt gemacht (**➤ Daueraufenthalt-EU**).

### **Einwanderungsrecht**

Die Regulierung der Einwanderung, sofern sie nicht nach EU-Recht erfolgt, liegt in der Kompetenz des Bundes. Die Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) wird von den Landeshauptleuten bzw. Bezirksverwaltungsbehörden/ Magistraten wahrgenommen. In Wien ist das die MA 35 Einwanderung und Staatsbürgerschaft [www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/index.html](http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/index.html).

### **Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)**

Die EFTA ist eine zwischenstaatliche Organisation, die den freien Handel und die wirtschaftliche Integration der vier angeschlossenen Länder fördert. Mitgliedstaaten sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

### **Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)**

Um die Teilnahme der EFTA-Staaten am EU-Binnenmarkt zu ermöglichen, handelten die EFTA-Staaten und die EU das Abkommen über den EWR aus. Island, Liechtenstein und Norwegen sind auch Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

### **EU-BürgerInnen**

StaatsbürgerInnen der EU-Staaten.

### **EU-Staaten (EU 27, ohne Österreich)**

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Malta, Polen, Tschechien, Ungarn, Zypern.

### **EU-Staaten vor dem 1. 5. 2004 (14)**

Staaten, die der Europäischen Gemeinschaft (EG) vor dem 1. 5. 2004 beigetreten sind (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien).

### **EU-Staaten ab 2004 (13)**

Staaten, die der EU am und nach dem 1. 5. 2004 beigetreten sind (Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern).

### **Familienangehörige von niedergelassenen DrittstaatsbürgerInnen**

Familienangehörige von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen dürfen im Rahmen einer jährlich festgelegten Quote zuwandern. Die Einwanderungserlaubnis ist vom Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1 vor der Einreise abhängig. Sie erhalten Zugang zum Arbeitsmarkt und nach fünf Jahren Niederlassung zum Daueraufenthalt, wenn sie eine Reihe strenger Voraussetzungen erfüllen (insbesondere einen gesicherten Lebensunterhalt und Nachweis von Deutschkenntnissen auf hohem Niveau).

### **Familienangehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen (Aufenthaltstitel Familienangehörige)**

Familienangehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen, die aus Drittstaaten stammen, erhalten mit der Zuwanderung eine Bleibe- und Gleichstellungsperspektive. Sie genießen sofortigen freien Arbeitsmarktzugang und können nach fünf Jahren Niederlassung einen Daueraufenthaltstitel erlangen. Der Kreis der Nachzugsberechtigten ist auf die Kernfamilie beschränkt. Das sind: Ehe- oder eingetragene LebenspartnerInnen, mindestens 21 Jahre alt, sowie ihre Kinder bis zu einem Alter von 18 Jahren. Die Neuzuwanderung dieser Gruppe erfolgt ohne Beschränkung durch Quoten und Aufenthaltzwecke und ist an den Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1 vor der Einreise gebunden.

### **Interkulturelle Kompetenz**

ist die Fähigkeit, aufgrund bestimmter Haltungen und Einstellungen sowie durch entsprechendes Handeln und Reflektieren in interkulturellen Situationen effektiv und angemessen zu interagieren. Die Aneignung interkultureller Kompetenz ist ein fortlaufender, dynamischer Prozess, der weder linear verläuft noch Rückschritte ausschließt. Zu den Teilkompetenzen gehören neben entsprechenden Haltungen und Einstellungen verschiedene Handlungsfähigkeiten wie u. a. Kommunikations-, Konflikt- und Reflexionsfähigkeit sowie die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel.

### **Migrationserfahrung, aktive (im Ausland geboren) oder passive (im Inland geboren, zumindest ein Elternteil zugewandert)**

Eine aktive Migrationserfahrung kann v. a. in Kombination mit dem Alter der Zuwanderung bzw. der Aufenthaltsdauer Auskunft darüber geben, in welchem Lebensabschnitt Menschen zugewandert sind, und in der Folge, wo die Sozialisation stattgefunden hat (Schule, Ausbildung, Beruf, ...).

### **Migrationshintergrund (MH)**

Von Personen mit Migrationshintergrund wird gesprochen, wenn beide Elternteile im Ausland geboren wurden, wobei Angehörige der ersten Generation selbst im Ausland geboren wurden und Personen der zweiten Generation in Österreich zur Welt gekommen sind.

### **Monitor**

Zum Monitoring gehöriger Bericht, gehörige Berichterstattung.

### **Monitoring**

Begleitendes Sichtbarmachen von Veränderungsprozessen.

### **Primäre, sekundäre, tertiäre Ausbildung**

bezeichnet das jeweilige Ausbildungsniveau. Für den Monitor gilt als primär max. Pflichtschulabschluss, als sekundär Lehre bzw. berufsbildende mittlere Schule und als tertiär Matura und Hochschulabschluss.

### **Subsidiärer Schutz/subsidiär Schutzberechtigte**

Subsidiärer Schutz ist zu gewähren, wenn dem/der Fremden im Heimatstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Recht auf Leben), Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention (Verbot der Todesstrafe) droht... (§8 Asylgesetz, [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

**Status und Rechte:** Subsidiär Schutzberechtigte erhalten ein befristetes Aufenthaltsrecht, das zunächst auf ein Jahr befristet ist und dann auf zweimal zwei Jahre verlängert werden kann, wenn die Umstände im Heimatland, die diesen Schutz erforderlich machen, weiterhin gegeben sind („Non-refoulement“-Schutz). Unter bestimmten Umständen kann der Status aberkannt werden (z. B. wegen eines Verbrechens). Ein späterer Umstieg auf Daueraufenthalt-EU – bei Erfüllung aller Erteilungsvoraussetzungen – ist möglich. Ihr Rechtsstatus entspricht nicht dem der Asylberechtigten, sie haben aber freien Zugang zu unselbstständiger Erwerbstätigkeit und eingeschränkt zu sozialen Rechten und Leistungen, in Wien z. B. zu Leistungen der BMS.

### **Unionsrechtliches Niederlassungs- und Freizügigkeitsrecht**

EU- und EWR-BürgerInnen genießen das Recht, ungehindert von Niederlassungsquoten und Bewilligungen als ArbeitnehmerInnen, selbstständig Erwerbstätige, StudentInnen, PensionistInnen, Familienangehörige bereits ansässiger EU-BürgerInnen nach Österreich einzuwandern und sich dauerhaft niederzulassen, wenn sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten müssen EU-BürgerInnen eine sog. Anmeldebescheinigung bzw. deren Familienangehörige eine sog. Aufenthaltskarte beantragen. Sie sind dann sozialrechtlich österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt. Ihre Familienangehörigen, auch wenn sie DrittstaatsbürgerInnen sind, haben ähnlich weitgehende Rechte. Nachzugsberechtigt sind Ehe- oder eingetragene PartnerInnen sowie Kinder bis 21 Jahre und darüber, wenn für sie Unterhalt geleistet wird. Unter derselben Voraussetzung können auch Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie mitziehen.

### **Wiener Grundversorgung (GVS)**

Im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung von 2004 übernahm jedes Bundesland einen seinem Bevölkerungsanteil entsprechende Anzahl von AsylwerberInnen zur Grundversorgung, um diese Menschen, die (faktisch) keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und damit eine die Existenz sichernde Erwerbsarbeit und Einkommen haben, in einem Mindestmaß zu versorgen. Die gesamten Kosten werden zwischen Bund und Ländern zu je 50% aufgeteilt. Für die Umsetzung dieser Vereinbarung ist in Wien die „Grundversorgung Wien Landesleitstelle“ des Fonds Soziales Wien (FSW) zuständig. Anspruchsberechtigte Personen sind u. a.:

- Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde (AsylwerberInnen)
- Personen mit einem befristeten Schutzstatus nach dem Asyl- oder Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (subsidiär Schutzberechtigte)
- Personen, denen Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung

### **Leistungen für Personen in betreuten Unterkünften**

Verpflegung/Lebensmittel oder Verpflegungsgeld im Wert von € 5,50/Tag  
€ 40,- Taschengeld/Monat.

### **Leistungen für privat wohnende Personen**

Verpflegungsgeld: max. € 215,-/Monat pro Erwachsene,  
max. € 100,-/Monat für Minderjährige

Verpflegungsgeld für unbegleitete Minderjährige von max. € 215,- (wohnhaft bei Verwandten oder bei Privatpersonen)

Mietzuschuss für Einzelperson (max. € 150,-/Monat);

Familien (max. € 300,-/Monat)

Darüber hinaus werden folgende Leistungen unabhängig von der Wohnform angeboten: Bekleidungshilfe: nach Bedarf, max. € 150,-/Jahr

Schulbedarf für SchülerInnen: nach Bedarf, max. € 200,-/Schuljahr

Krankenversicherung (Wiener Gebietskrankenkasse), medizinische Leistungen

Übernahme der Fahrtkosten bei behördlichen Ladungen und Überstellungen.

Quelle: [wohnen.fsw.at/grundversorgung/](http://wohnen.fsw.at/grundversorgung/)

## **Impressum**

**Eigentümerin & Herausgeberin:** Stadt Wien, Magistratsabteilung 17 – Integration und Diversität

**Redaktion:** Karin König, Theodora Manolakos, Kurt Luger (MA17)

**Grafische Gestaltung:** Kathi Reidelshöfer

© Wien, Stand Mai 2018

MA 17, Friedrich-Schmidt-Platz 3, 1080 Wien

[www.wien.gv.at/menschen/integration](http://www.wien.gv.at/menschen/integration)

Alle Rechte vorbehalten